



# Statuten



#### Art.1

Unter dem Namen „Frohsinngesellschaft Stans“ besteht seit dem Jahre 1851 eine Fasnachtsgesellschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Art.2

Die Gesellschaft bezweckt die Erhaltung und Förderung des Brauchtums sowie die Durchführung fasnächtlicher und wohltätiger Veranstaltungen.

Ausserhalb der Fasnachtszeit fördert die Gesellschaft das gesellige Leben durch gesellschaftliche Veranstaltungen.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig und eine Gewinnabsicht ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft kann Mobilien und Immobilien erwerben, mieten, vermieten und veräussern.

#### Art.3

Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften gründen.

#### Art.4

Die Gesellschaft besteht aus:

1. Aktivmitglieder
2. Freimitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Gönnermitglieder

#### Art.5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können männliche Personen, die das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben, aufgenommen werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Das Aktivmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag und eine einmalige Eintrittsgebühr und ist stimm- sowie wahlberechtigt.

Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

#### Art. 6 Freimitglieder

Aktivmitglieder, die der Gesellschaft 40 Jahre die Treue gehalten haben, gelten als Freimitglieder und sind ab dem Folgejahr vom Jahresbeitrag befreit.

Das Freimitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

#### Art.7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für die Gesellschaft eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Das Ehrenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Das Ehrenmitglied ist vom Jahresbeitrag befreit.

#### Art.8 Senior

Das Mitglied, das am längsten der Gesellschaft angehört, ist Senior der Frohsinngesellschaft.

Der Senior wird zu allen Veranstaltungen eingeladen und ist vom Jahresbeitrag befreit.

Der Senior ist stimm- und wahlberechtigt.

#### Art.9 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder bezahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- sowie Wahlrecht. Sie haben keine weiteren Rechte und Pflichten. Juristische Personen können einzig Gönnermitglied werden. Über Aufnahme oder Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

#### Art.10 Austritt und Ausschluss

Ein Gesellschafts Austritt ist jährlich per 8. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand versandt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Jedes Mitglied kann wegen Verletzung der Statuten, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages und schwerwiegender Verstösse gegen die Ziele der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an die nächste Generalversammlung weiterziehen.

#### Art.11 Rechte

Jedes Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, vom Vorstand ein Exemplar der gültigen Gesellschaftsstatuten zu verlangen.

#### Art.12 Pflichten

Jedes Gesellschaftsmitglied ist verpflichtet, die Statuten und Gesellschaftsbeschlüsse zu befolgen, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und ihr Ansehen zu fördern.

#### Art.13

Der Besuch der Gesellschaftsanlässe ist Ehrensache.

#### Art.14

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kommissionen
4. die Rechnungsrevisoren.

#### Art.15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 8. Dezember und endet am 7. Dezember des folgenden Jahres

#### Art.16

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am 8. Dezember statt.

Die Generalversammlung kann in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen.

#### Art.17 Generalversammlung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage davor schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### Art.18 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann für wichtige oder unvorhergesehene Anliegen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies zwingend tun, wenn 50 Mitglieder die Einberufung verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist binnen zwei Monaten durchzuführen. Für die Einladung ist Art. 17 anwendbar.

#### Art. 19 Geschäftsgang

Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Rechnungsablagen und Bericht der Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung des Budgets
5. Bestimmung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr
6. Bestimmung ausserordentlicher Beiträge
7. Wahlen
  - 7.1 des Präsidenten
  - 7.2. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 7.3 der Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Statutenänderungen
10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Jahresprogramm
12. Verschiedenes
13. Vorstellung des Frohsinnvaters

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung einer Aufgabe für die Frohsinngesellschaft anfallen. Spesen können nur gegen Nachweis mit effektiven Belegen vergütet werden.

#### Art. 20

Abstimmungen über Rekurse betreffend ein ausgeschlossenes Mitglied erfolgen geheim.  
Die Zustimmung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.  
Die Amtszeit ist nicht beschränkt. Der Frohsinnvater gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er erstellt Richtlinien und kann Kommissionen (Fachgruppen) einsetzen. Für die Erreichung der Gesellschaftsziele kann er Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht oder Auftragsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen werden vom Vorstand genehmigt.

#### Art. 22 Unterschriftsberechtigung

Vorstandsmitglieder können Geschäfte bis zu einem Betrag von CHF 500 mit Einzelunterschrift und bis CHF 5'000 mit Kollektivunterschrift tätigen. Geschäfte über CHF 5'000 sind der Generalversammlung vorzulegen.

Für Geschäfte mit Kollektivunterschrift ist der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verantwortlich.

Für den Bank-, Post- und übrigen Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln.

#### Art. 23 Kommissionen

Vom Vorstand eingesetzte Kommissionen sind diesem jederzeit rechenschaftspflichtig.

#### Art. 24 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Rechnungsrevisor-Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren sind nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassen- und Buchführung der Gesellschaft und erstatten der Generalversammlung Bericht über die Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, vom Kassier jederzeit Akteneinsicht zu verlangen.

#### Art. 25 Frohsinnvater

Das Amt des Frohsinnvaters ist das Ehrenamt der Gesellschaft. Dieses wird jährlich am 8. Dezember neu besetzt.

#### Art. 26

Die Auswahl des neuen Frohsinnvaters obliegt gemeinsam dem Präsidenten und dem amtierenden Frohsinnvater.

#### Art. 27

Der Frohsinnvater ist für die Aufbewahrung der Frohsinn- Insignien verantwortlich.

Er ist der Repräsentant der Gesellschaft in seinem Herrscherjahr.

Weitere Aufgaben sind in den Richtlinien für den Frohsinnvater enthalten.

Der Vorstand ist für die Erstellung der Richtlinien zuständig.

Kann der amtierende Frohsinnvater seinen repräsentativen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird er von seinem Vorgänger vertreten.

#### Art.28 Geschäftsgang

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 15. November und schliesst am 14. November des folgenden Jahres ab.

#### Art.29

Die erforderlichen finanziellen Mittel bezieht die Gesellschaft aus:

- Jahresbeiträge der zahlungspflichtigen Mitglieder
- Eintrittsgebühren
- Verkauf von Fasnachtsplaketten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Mieten
- Spenden und Zuwendungen aller Art

#### Art.30

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung zusammen mit der einmaligen Eintrittsgebühr für Neumitglieder beschlossen.

#### Art.31

In besonderen Fällen kann die Gesellschaft von seinen Mitgliedern neben dem Jahresbeitrag ausserordentliche Beiträge erheben.

Dieser Entscheid obliegt der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### Art.32

Für sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art.33 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Auflösung darf nicht erfolgen, wenn 30 bisherige Mitglieder den Fortbestand der Gesellschaft innerhalb eines Monats seit der Auflösungsgeneralversammlung beschliessen.

#### Art.34 Liquidation

Sofern die Auflösungs-Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, erfolgt die Liquidation des Gesellschaftsvermögens durch den Vorstand.

Das Gesellschaftsvermögen darf nach Sicherstellung aller Verpflichtungen nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden. Es ist dem Gemeinderat Stans zur treuhänderischen Verwaltung und Verwahrung zu übergeben, zuhanden einer allenfalls neu entstehenden Gesellschaft oder Zunft mit gleichem Zweck.

Wird nach Ablauf von 5 Jahren seit Auflösung der Gesellschaft keine andere Gesellschaft/Zunft mit gleichem Zweck gegründet, hat der Gemeinderat Stans das treuhänderisch verwaltete und verwahrte Vermögen einer gemeinnützigen Institution zukommen zu lassen.

#### Art.35 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Annahme an der Generalversammlung vom 08.12.2023 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Frohsinngesellschaft Stans

Präsident



Reto Gabriel

Vice Präsident



André Wicki